



**P.P.** CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation, UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern



Unsere Ref.  
Ihre Ref. UVEK - ARE

Datum **2. Okt. 2024**

**Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)  
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Staatsrat des Kantons Wallis bedankt sich für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien).

Gerne nimmt der Staatsrat zur erwähnten Revisionsvorlage nachfolgend Stellung. Der Staatsrat unterstützt und befürwortet die Stellungnahme und die Anträge der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) sowie der Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK). In den nachfolgenden Ausführungen erlaubt sich der Staatsrat, ergänzende Anträge und Bemerkungen zu den vorgenannten beiden Stellungnahmen einzureichen.

Im Sinne der Transparenz weist der Staatsrat darauf hin, dass die vorliegende Stellungnahme Elemente der Stellungnahme der RKGK enthält und wiedergibt.

## **I. HAUPTANTRÄGE**

Im Sinne eines «Summarys» und unter Vorbehalt der in den Stellungnahmen der RKGK und der BPUK formulierten Anträge sowie der nachfolgenden zusätzlichen Ausführungen formuliert der Staatsrat des Kantons Wallis folgende **Hauptanträge**:

- a. Der Bund hat sich an der Abbruchprämie zu beteiligen und die dafür nötigen finanziellen Mittel bereit zu stellen.
- b. Die Verordnung hat sich an die gesetzlichen Grundlagen zu halten und diese nicht weitergehend einzuschränken.
- c. Die insbesondere für die Bodenversiegelung verwendeten Begrifflichkeiten und Definitionen sind zu klären und neu zu definieren.

- d. Für das Stabilisierungsziel ist ein Wachstum von 102% festzulegen.
- e. Der vorgenannte Wachstumswert von 102% ist im Sinne einer Wirkungsanalyse mittels einer Periodizität von 8 Jahren zu überprüfen.
- f. Auf eine Planung touristischer Schwerpunktgebiete als Grundlage für die Festlegung von Bodenversiegelungen aufgrund touristischer Aktivitäten ist zu verzichten.
- g. Ebenso ist darauf zu verzichten, bei der Erweiterung altrechtlicher Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone eine maximale Bettenzahl vorzugeben.
- h. Die Verordnung hat aufzuzeigen, wie und in welchem Ausmass sich der Bund gegenüber den Kantonen für die vom Bund geforderte nötige Ressourcenausstattung durch die Kantone zu beteiligen gedenkt.
- i. Die Verordnung hat keine übermässig verfahrensrelevanten Bestimmungen zu enthalten, welche in die verfahrensrechtlichen Kompetenzen der zuständigen kantonalen Behörden einschränken oder gar aufheben. Der Vorentwurf ist entsprechend zu überarbeiten.
- j. Die Verordnung hat keine spezifischen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen (s. Art. 38a neu) zu enthalten. Diese Bestimmungen sind im Sinne der *«Einheit der Materie»* in den umweltschutzrechtlichen Erlassen des Bundes zu integrieren.
- k. Im Vorfeld des Inkrafttretens ist den Kantonen ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen.
- l. Der Bund wird ersucht, den Entwurf der *«Ergänzung des Leitfadens Richtplanung»* entsprechend und im Anschluss zu den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen, anzupassen bzw. abzuändern.

Der Staatsrat kann daher dem vorliegenden Entwurf der Änderung der Raumplanungsverordnung nicht zustimmen. Er ist sich als Exekutivbehörde durchaus bewusst, dass die vom Bundesparlament verabschiedete Revisionsvorlage RPG2 entsprechende Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe benötigt. Jedoch ist der Staatsrat überzeugt, dass die zu beurteilende Vernehmlassungsvorlage den Kantonen den vom Bundesparlament eingeräumten Handlungsspielraum nicht mehr gewährleistet, sondern in diversen Punkten in unzulässiger Weise einschränkt.

Daher beantragt der Staatsrat, die aktuelle Revisionsvorlage der Raumplanungsverordnung sowie die *«Ergänzung des Leitfadens Richtplanung»* in Berücksichtigung der vorangehenden Hauptanträge, der nachfolgenden Ausführungen sowie der Anträge der RKGK und der BPUK zu überarbeiten und den Kantonen erneut zur Stellungnahme zu unterbreiten.

## II. EINZELNE GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

### 1. Zunehmende Komplexität der Bestimmungen ausserhalb der Bauzone

Die nun vorliegende Revision der RPV, welche aufgrund der Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien angezeigt ist, verdeutlicht den Trend der letzten Jahre: die Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen wurden in den letzten Jahren immer komplexer. Diese Komplexität führt dazu, dass die Anwendung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone immer unübersichtlicher sowie teilweise auch widersprüchlicher geworden sind, bzw. werden.

Die RPG 2 Revision hat keinen Beitrag zur Entschärfung dieser Komplexität geleistet. Zudem verursacht die relativ starre Ausgestaltung bzw. Anwendung der anwendbaren Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, dass den verschiedenartigen Bedürfnissen und Gegebenheiten, insbesondere jener der Gebirgskantone, nicht mehr ausreichend und zweckorientiert Rechnung getragen werden.

## 2. Einschränkung der Charakter einzelner Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

Ein Verordnungsentwurf, vorliegend der Entwurf der Raumplanungsverordnung, kann und darf nicht einschränkender oder weitergehender gestaltet werden, als es die Gesetze (vorliegend RPG und StromVG) vorgeben. So lehnen wir beispielsweise eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Stabilisierungsziels über die Bestimmungen des RPG hinaus ab.

Zudem sind bei Erarbeitung von Verordnungen die im Rahmen der parlamentarischen Debatte massgebenden Aufträge, Voten, Erklärungen und Forderungen zu berücksichtigen. Unseres Erachtens ist dies vorliegend nicht erfolgt. Daher sind die entsprechenden Artikel im Verordnungsentwurf gemäss den nachfolgenden, artikelweise verfassten Kommentaren anzupassen.

## 3. Stabilisierungsziel – Bodenversiegelung

Die Verordnungsbestimmungen zur Erreichung des Stabilisierungsziels sollen vereinfacht werden. Die Begriffsbestimmung zur «Bodenversiegelung» ist sehr unbestimmt und interpretationsbedürftig.

Der Entwurf erweitert den Anwendungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>quater</sup> RPG. Zum Beispiel betrifft der RPG das Stabilisierungsziel in der Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG, aber der Entwurf nennt als Geltungsbereich das Gebiet «*ausserhalb der Bauzonen*» (mit Ausnahme des Sömmerungsgebiets). Im Übrigen verweist der Staatsrat auf die Stellungnahme der RKGK.

Hinsichtlich Stabilisierungsziel ist ein **Wachstum von 102%** statt 101% zu gewähren. Dieser Wert ist jedoch periodisch, und dies im Sinne einer «*Wirkungsanalyse*», zu überprüfen. Angezeigt ist eine Periodizität von 8 Jahren, zumindest für die erstmalige Berichterstattung.

## 4. Abbruchprämie

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen zur Finanzierung der Abbruchprämie durch den Bund. Es wird daran erinnert, dass es sich hierbei um eine Bundesaufgabe handelt, die an die Kantone delegiert wurde und fast ausschliesslich dem Bundesrecht unterliegt. Es ist darum zentral, dass der Bund die Abbruchprämie massgeblich finanziert, bzw. die Kantone dabei unterstützt und dabei die unterschiedliche Betroffenheit gebührend berücksichtigt.

## 5. Sich abzeichnende Vollzugsproblematik

Obwohl der Entwurf der RPV einen erheblichen Aufwand zur Sicherstellung von Begriffsdefinitionen betreibt, ist bereits heute absehbar, dass ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs-, Nachführungs-, Controlling- und Berichterstattungsbedarf auf die Kantone zukommt.

Diese sind bis dato keineswegs ressourcenmässig entsprechend ausgestattet. Erhebliche Vollzugsprobleme zeichnen sich schon heute ab. Der Bund hat es im Verordnungsentwurf unterlassen, eine entsprechende Unterstützung zugunsten der Kantone vorzusehen. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen, dass eine konkrete Unterstützung des Bundes zugunsten der Kantone vorgesehen wird.

## 6. Datengrundlagen

Der Staatsrat stellt fest, dass die geforderte präzise Zielerreichung (Stabilisierungsziel) und die Planung (Gebietsansatz) auf Grundlage unklarer, unvollständiger und interpretationsbedürftiger Begriffe und Daten erfolgen soll. Eine schweizweite, d.h. vergleichbare und somit gleichwertig beurteilbare kantonale Richtplanumsetzung wird so nicht möglich sein.

Offenbar bestehen auch zu den Datengrundlagen grundlegende Unklarheiten. Soweit dem Staatsrat bekannt ist, enthalten die Daten der Amtlichen Vermessung (AV) in der Regel keine direkt verwendbaren Informationen über die Bodenversiegelung im Sinne von Art. 25a Abs. 3 des Verordnungsentwurfs. Unter die AV-Kategorie «*befestigt*» fallen auch alle Flächen wie eingekieste Plätze, lediglich eingeschotterte oder sogar nur festgefahrene Landwirtschafts- und Flurwege, Waldstrassen usw.

Alleine dieses Beispiel zeigt, dass bereits über die Ausgangslage zur Bodenversiegelung grosser Interpretationsspielraum besteht, falls diese teils erheblichen, teils sogar anteilmässig überwiegenden Flächen nicht von den tatsächlich versiegelten Flächen unterschieden werden können.

## **7. Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen**

Der Staatsrat begrüsst die Zurückhaltung des Bundes in der Formulierung der Ausführungsbestimmungen betreffend Richtplaninhalt im Bereich von Zonen nach Artikel 18<sup>bis</sup> RPG (Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen).

Einige Elemente des Entwurfs sind jedoch unbefriedigend und weichen vom Willen des Bundesgesetzgebers ab. Es wird auf die nachfolgenden Bemerkungen zu Art. 33a verwiesen.

## **8. Leitfaden Richtplanung**

Der Staatsrat ersucht den Bund, den gleichzeitig in Konsultation gegebenen Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.

Neben der Verordnung hat insbesondere der zu überarbeitende Leitfaden hinsichtlich der Begrifflichkeiten und Definitionen betreffend Bodenversiegelung Klarheit zu schaffen, allenfalls mit spezifischen und selbsterklärenden Beispielen.

### **ANTRAG:**

Die Ergänzung bzw. Anpassung des Leitfadens Richtplanung hat entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs zu erfolgen und ist den Kantonen erneut vorzulegen.

## **9. Inkrafttreten**

Mit der Vorlage werden im Hinblick auf die notwendigen Richtplananpassungen sowie Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen verschiedene Grundlagenarbeiten und unter Umständen weitergehende Erhebungen von Grundlagendaten durch die Kantone notwendig sein.

Zum heutigen Zeitpunkt ist es den Kantonen (noch) nicht möglich, rechtssichere und zielführende Massnahmen zu ergreifen, um die Ziele von RPG 2 umzusetzen. Dazu bedarf es vorgängig:

- a. der Bekanntgabe der Anforderungen an die Datengrundlage sowie deren Erhebung,
- b. die Überarbeitung und Genehmigung der kantonalen Richtpläne und
- c. die entsprechende Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen.

Folglich müssen den Kantonen möglichst bald alle zur RPG2-Umsetzung nötigen Informationen zur Verfügung gestellt sowie ihnen ausreichend Zeit zur Umsetzung der Anforderungen gewährt werden.

### **ANTRAG:**

Den Kantonen ist ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen, indem die Inkraftsetzung von RPG2 / RPV frühestens 12 Monate nach Bekanntgabe des definitiven Erlasstextes und der bundesseitigen Instrumente festgesetzt wird.

Den Kantonen ist seitens des Bundes eine Umsetzungshilfe zur Verfügung zu stellen, welche es ihnen erlaubt, bereits vor Inkraftsetzung von RPG2 / RPV, Massnahmen zur Einhaltung des Stabilisierungsziels zu ergreifen.

Den Kantonen sind Informationen dazu zur Verfügung zu stellen, wann welcher Aspekt der RPG2-Revision in Kraft tritt (seit 29. September 2023 / ab Inkrafttreten von RPG2 und RPV / ab Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch das ARE etc.).

Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wie auch der damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen hat frühestens auf den 1. Juli 2026 zu erfolgen.

### III. ZUSÄTZLICHE ARTIKELWEISE BEMERKUNGEN UND ANTRÄGE

Wie eingangs erwähnt, erlaubt sich der Staatsrat nachfolgende Zusatzbemerkungen inklusive Anträge zu den Stellungnahmen der RKGK sowie der BPUK abzugeben.

#### Artikel 25e Abs. 2

Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

Kommt der Bund im Rahmen der periodischen Berichterstattung zur Überprüfung der Stabilisierungsziele zum Schluss, dass die Erreichung der Stabilisierungsziele gefährdet ist, sieht die Verordnung mitunter weitreichende Massnahmen vor. Angesichts dieser Tragweite hat der Bund seine Einschätzung daher fundiert darzulegen und eine objektive Beurteilungspraxis zu begründen.

#### ANTRAG:

Art. 25e Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

*«<sup>2</sup>Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. Der Bundesrat legt dar, inwiefern er die Einhaltung der Stabilisierungsziele als gefährdet ansieht».*

#### Artikel 25e Abs. 4

Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

Die Stabilisierungsziele für Gebäude und versiegelte Flächen sind gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup> RPG separat zu betrachten. Entsprechend muss auch die periodische Überprüfung separat behandelt werden. Wird das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Fläche überschritten, weil z.B. Strassen renoviert/verbreitert oder neu gebaut wurden, so ist es seitens des Bundesgesetzgebers nicht gewollt, dass dies durch den Rückbau von Gebäuden kompensiert werden kann. Zumal die blossе "Umwandlung einer versiegelten Fläche in Gebäude" nicht möglich ist.

#### ANTRAG:

Art. 25e Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

*«<sup>4</sup> Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. Sie besteht nur für dasjenige Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird».*

#### Artikel 25f Abs. 3

Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass in Absatz 3 ein unzutreffender Begriff verwendet wird. Renaturierung bezeichnet die Rückführung einer Kulturlandfläche oder eines Wasserlaufs in einen naturnahen Zustand. Der Begriff Renaturierung sollte durch den Begriff Rekultivierung ersetzt werden. Die Begriffe müssen auch im erläuternden Bericht geklärt werden.

#### ANTRAG:

Art. 25f Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

*«<sup>3</sup> Bei längerfristigen **Renaturierungen Rekultivierungen** genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die **Renaturierung Rekultivierungen** gesichert ist. Die blossе Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und **Renaturierungen Rekultivierungen** kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist».*

#### **Artikel 25f Abs. 4 (neu)**

Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass geschützte oder schützenswerte Gebäude von der Kompensationspflicht explizit auszunehmen sind.

#### **ANTRAG:**

Art. 25f ist mit einem neuen Abs. 4 wie folgt anzupassen:

**«<sup>4</sup> Geschützte oder schützenswerte Gebäude dürfen nicht zur Erfüllung der Kompensationspflicht herangezogen werden».**

#### **Artikel 32c Abs. 2 (neu)**

Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Damit der produzierte Strom aus PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone auch abtransportiert werden kann, sollten die entsprechenden Leitungen als standortgebunden gelten. Ohne Möglichkeit des Abtransports des produzierten Stroms kann auch kein Strom produziert, bzw. dem Endnutzer zugeführt werden.

#### **ANTRAG:**

Art. 32c ist mit einem neuen Absatz 2 wie folgt anzupassen:

**«<sup>2</sup> Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, welche für die Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden».**

#### **Artikel 32d Abs. 1bis (neu)**

Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Damit der produzierte Strom aus PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone auch abtransportiert werden kann, sollten die entsprechenden Leitungen als standortgebunden gelten. Ohne Möglichkeit des Abtransports des produzierten Stroms kann auch kein Strom produziert, bzw. dem Endnutzer zugeführt werden.

#### **ANTRAG:**

Art. 32d ist mit einem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> wie folgt anzupassen:

**«<sup>1bis</sup> Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, welche für die Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden».**

#### **Artikel 32f Abs. 1**

Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Der Staatsrat ist der Meinung, dass in diesem Zusammenhang nicht nur die Anlagen zur Umwandlung, sondern auch jene zur Energiezufuhr (inkl. CO<sub>2</sub>) sowie zur Lagerung/Speicherung bzw. Zwischenspeicherung und Transport genannt und gemeint sein sollten.

#### **ANTRAG:**

Art. 32f Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

**«<sup>1</sup> Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sowie jene mit diesen Anlagen verbundenen Bauten, Installationen und Anlagen zur Energiezufuhr inklusive Kohlenstoffdioxid und jene zur Lagerung/Speicherung bzw. Zwischenspeicherung und Transport sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind».**

#### **Artikel 32g Abs. 1**

Thermische Netze

In der Energiegesetzgebung wurde die Terminologie "sparsame und rationelle" Nutzung durch "sparsame und effiziente" Nutzung ersetzt. Wir schlagen daher vor, "rationell" durch "effizient" zu ersetzen.

**ANTRAG:**

Art. 32g Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

«<sup>1</sup> Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie **rationaler effizienter** genutzt werden kann».

**Artikel 33a**

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Wie eingangs in den Grundsätzlichen Bemerkungen erwähnt, begrüsst der Staatsrat die Zurückhaltung des Bundes in der Formulierung der Ausführungsbestimmungen betreffend Richtplaninhalt im Bereich von Zonen nach Artikel 18<sup>bis</sup> RPG (Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen). Einige Elemente des Entwurfs sind jedoch unbefriedigend und weichen vom Willen des Bundesgesetzgebers ab. Es wird auf die nachfolgenden Bemerkungen zu Art. 33a verwiesen.

**ANTRAG:**

Art. 33a ist in Berücksichtigung der Anträge der RKGK anzupassen.

**Artikel 42b Abs. 6bis**

Redaktionelle Abänderung im französischen Verordnungstext

Der Staatsrat schlägt eine redaktionelle Abänderung im französischen Verordnungstext vor.

**ANTRAG:**


Art. 42b Abs. 6<sup>bis</sup> ist wie folgt anzupassen:

«<sup>6bis</sup> Les étables pour petits animaux qui existaient légalement et qui ont été détruites par force majeure peuvent être reconstruites».

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen den Bundesrat, unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage gebührend Rechnung zu tragen.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident  
Franz Ruppen



Die Staatskanzlerin  
Monique Albrecht

Antwort per Mail an : [aemterkonsultationen@are.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@are.admin.ch)